

## **Eckpunkte des Zweckverbandes Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL)**

### **1. Ziel des Zweckverbandes**

Primär verfolgt der Zweckverband das Ziel, den Glasfaserausbau im Landkreis durch entsprechende Kooperationen mit der Privatwirtschaft voranzutreiben. Da ein vollständig eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Privatwirtschaft nicht flächendeckend zu erwarten ist, besteht gleichwohl für einen flächendeckenden Glasfaserausbau die Notwendigkeit, öffentliche Mittel einzusetzen oder eigene Telekommunikationsinfrastrukturen dem potentiellen Netzbetreiber zu überlassen. Je nach Versorgungsbereich wird dies kostendeckend oder nur unter zusätzlicher Gewährung einer Förderung möglich sein. Der Zweckverband wird aus diesem Grunde so aufgestellt, dass beide Varianten, also sowohl die Gewährung von Zuwendungen als auch die Verpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen, zur Verbesserung der Breitbandversorgung möglich ist.

Ein Eigenausbau der Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Zweckverband selbst ist in der Satzung unter § 2 nur für die Fälle vorgesehen, dass ein Bedarf für die Errichtung eigener Backbonetrassen durch den Zweckverband besteht. Doppelinfrastrukturen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Für den Ausbau der innerörtlichen Netze wären hingegen die Verbandsmitglieder selbst zuständig, die zugleich Eigentümer der innerörtlichen Netze werden würden oder bereits sind.

Lediglich als vorsorgliche Auffangregelung wurde in § 2 der Satzung ein Passus vorgesehen, der es dem Zweckverband ermöglicht, neben den Backbonetrassen in (weitere) eigene Telekommunikationsinfrastrukturen zu investieren. Dies kann zum Beispiel im Hinblick auf die Erstellung von Redundanzstrecken oder in Sonderfällen zur Anbindung innerörtlicher Netze notwendig werden. Gleichwohl muss hierzu zwingend eine entsprechende Beteiligung der Organe erfolgen, deren Zuständigkeiten sich im Übrigen aus der beigefügten Verbandssatzung ergeben. Die Verbandsmitglieder können also insoweit nicht „übergangen“ werden.

### **2. Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband bildet die zentrale und gemeinsame Plattform für die Entwicklung und Umsetzung des flächendeckenden Glasfaserausbaus im Landkreis Ludwigsburg. Hier werden Entscheidungen der Verbandsmitglieder zur Ausbaustrategie, Priorisierungen und den Zielen getroffen. Der Zweckverband bündelt als zentrale Stelle das fachliche Know-How und alle Informationen in diesem Bereich und berät die Verbandsmitglieder in allen Belangen des Glasfaserausbaus.

Der Zweckverband kann folgende Aufgaben übernehmen (vgl. 3.2):

- Entwicklung von Strategien, Ausbauszenarien, Clusterbildung, Priorisierungen für den Glasfaserausbau
- Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder, Koordination, Bündelung von Know-How und Informationen, Ausschreibungen, Förderanträge, Planungen
- Unterstützung der Verbandsmitglieder beim Ausbau der Ortsnetze
- An- und Verpachtung von Infrastrukturen, vertragliche Abwicklungen,

- Kooperationspartner mit privaten Telekommunikationsunternehmen
- Akquise geförderter Kredite, Abwicklung von Verträgen
- Koordination zwischen den Verbandsmitgliedern, Verband Region Stuttgart, Netzbetreibern, Telekommunikationsunternehmen, Stadtwerken, Behörden und sonstigen Beteiligten
- Aufbau und Fortführung eines zentralen und flächendeckenden Leerrohrmanagements
- Gesellschafter der regionalen Dienstleistungs-GmbH
- Sollte wider Erwarten die Kooperation mit der Telekom und einem anderen Telekommunikationsunternehmen nicht zustande kommen, kann der Zweckverband nach einer Grundsatzentscheidung in den Bau des Backbone-Netzes, Planungen, Ausschreibungen, Bauüberwachung einsteigen.

### **3. Zweckverbandssatzung**

Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Breitband (Herr Oberbürgermeister Makurath, Herren Bürgermeister Bartzsch, Fleig, Schäfer und Zimmermann) und den Anwälten der Kanzlei iuscomm und KPMG wurde eine Zweckverbandssatzung entwickelt. Die Zweckverbandssatzung liegt in der Anlage 3 bei.

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasst:

#### **3.1 Organe**

Der Zweckverband verfügt über drei Organe: Den Verbandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat. Die Zuständigkeiten ergeben sich für die Verbandsversammlung aus dem Aufzählungskatalog unter § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung, für den Verwaltungsrat aus § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung und für den Verbandsvorsitzenden aus § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung. Auf dortige Ausführungen wird verwiesen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen des Zweckverbandes vertreten sind, § 5 Abs. 8 der Verbandssatzung. Beschlüsse werden in der Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 3, erster Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind, § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung.

#### **3.2 Aufgabenübertragung (§ 2)**

Um die unterschiedlichen Interessen von Kommunen zu berücksichtigen, wurde in der Satzung eine Aufgabentrennung vorgenommen. Durch diese Trennung in Aufgaben zur Erfüllung und Aufgaben zur Durchführung kann eine Kommune relativ frei aus dem Portfolio der Serviceleistungen des Zweckverbandes wählen und profitieren.

Bei den Aufgaben zur Erfüllung (§ 2 Abs. 1) handelt es sich um die Hauptaufgabe des Zweckverbandes. Die Kommune, die dem Zweckverband beiträgt, gibt diese Zuständigkeiten vollständig an den Zweckverband ab. Eine der Hauptaufgaben des Zweckverbandes wäre auch der Bau des Backbone-Netzes. Wird die Kooperation mit der

Deutschen Telekom unterzeichnet, wird jedoch der Bau des Backbone-Netzes nicht mehr oder nur noch in kleinen Teilen erforderlich sein. Hierfür wäre zudem ein Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit notwendig (§ 3 Abs. 3i i.V.m. § 5 Abs. 5).

Eine Wahl besteht bei den Aufgaben zur Durchführung (§ 2 Abs. 5). Die Verbandsmitglieder können entscheiden, ob sie den Zweckverband beauftragen, den Bau der Ortsnetze und die damit verbundene Planung und Ausschreibung durchzuführen. Die Zuständigkeit und damit das Eigentum verbleiben bei der Kommune.

### **3.3 Stimmrechte (§ 5)**

Für die Stimmrechte findet eine Gewichtung der Größe der Verbandsmitglieder statt (Abs. 6).

1 Stimme:	bis 7.000 Einwohner	(17 Kommunen)
2 Stimmen:	7.001 bis 20.000 Einwohner	(16 Kommunen)
3 Stimmen:	ab 20.001 Einwohner	(6 Kommunen)
3 Stimmen:	Landkreis	

### **3.4 Rechnungswesen und Stammkapital (§ 9)**

Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes.

Im Übrigen richtet sich die Höhe und die Erbringung Stammkapitals nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung. Die Höhe des Stammkapitals soll die Möglichkeit des Baus des Backbone-Netzes widerspiegeln und wird daher eher hoch angesetzt:

Kommunen:	0,50 € je Einwohner
Landkreis:	50.000 €

### **3.5 Kostenverteilung (§ 13)**

Die Umlage, die den Betrieb des Zweckverbandes finanziert (sog. Betriebskostenumlage bzw. laufende Kosten), bestehend aus Personal- und Gemeinkosten, soll die ersten 8 Jahre durch den Landkreis gedeckt werden. Die voraussichtlichen Kosten für die nächsten Jahre wurden als Anlage 4 beigefügt.

Ab dem neunten Jahr trägt der Landkreis 40% der laufenden Kosten und die übrigen 60% werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die übrigen Verbandsmitglieder umgelegt (§ 13 Abs. 2). Dieser fiktive Umlageschlüssel stellt sicher, dass nach der ersten steuerrechtlichen Prüfung eine Umsatzsteuerpflicht entfällt.

Sollte widererwarten ein Backbone-Netz gebaut werden müssen, trägt der Landkreis diese Kosten als Investitionskostenumlage (§ 13 Abs. 3). Auch hier gehen die Steuerberater davon aus, dass keine Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass dem Zweckverband keine Kosten für die Errichtung innerörtliche Netz entstehen, da diese durch die Verbandsmitglieder selbst in deren Eigentum errichtet werden. Lediglich für den Fall, dass Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Errichtung innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen beauftragen, wird der Zweckverband in diesem Zusammenhang für die Verbandsmitglieder tätig. Diese haben aber dann die dem Zweckverband dadurch entstehende Kosten zu erstatten, so dass für die „Dienstleistung“ der Baubegleitung für innerörtliche Netze ein Kostenausgleich entsteht.